Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/28 5Ob618/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1977

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z1 B
AußStrG §2 Abs2 Z6 G
AußStrG §2 Abs2 Z7 H2
AußStrG §20

Rechtssatz

Rechtsfragen hat der Außerstreitrichter immer dann zu lösen, wenn der zu beurteilende Sachverhalt klar ist oder sich auch ohne förmliches Beweisverfahren klären läßt; im Abhandlungsverfahren hat er sich in die Disposition der Beteiligten nur dann fürsorglich einzuschalten, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 618/77
  Entscheidungstext OGH 28.06.1977 5 Ob 618/77
  SZ 50/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0005827

Dokumentnummer

JJR_19770628_OGH0002_0050OB00618_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at